

Satzung „Einsteiger e.V. – Ringen Berlin“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der gegründete Verein führt den Namen **Einsteiger – Ringen Berlin**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Ringen
 - b) die Förderung des Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports
 - c) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebs
 - d) die Beteiligungen an Kooperationen und Sportgemeinschaften

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz, Neutralität und Diversity. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -grundsätze gröblich verstoßen hat, sich grob unsportlich verhalten hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem bzw. der Ausgeschlossenen die Rechte aus Absatz 3 zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren und Beiträge werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen. Beiträge für Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, sind sofort anteilig für die Zeit bis zum Ende des laufenden Jahres fällig.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern die anwesenden Mitglieder auf Antrag nichts anderes beschließen.
3. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
5. Haupt und Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder
 - a) schriftlichoder
 - b) per E-Mail mit gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins auf der Internetseite des Vereins.Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder im Einzelfall geheime Abstimmung fordern.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
9. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) sowie bis zu zwei weitere Mitglieder
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im alltäglichen Geschäftsverkehr ist ein Vorstandsmitglied berechtigt Zahlungen bzw. Vereinbarungen oder Verträge bis zu einem Wert von maximal EUR 200,- zu tätigen. Bei darüber hinaus gehenden Zahlungen bzw. Vereinbarungen oder Verträgen sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder zur Zeichnung erforderlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 9 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Dem Beirat gehören keine Mitglieder des Vorstandes an.
2. Die Mitglieder des Beirats werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Aufwändungsersatz

Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt zwingend die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Einsteiger e.V. – Ringen Berlin geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.